S a t z u n g
der Stadt Rahden

über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des

Bebauungsplanes Nr. 88 „Vorranggebiet Windkraftanlagen Beekebruch“

Der Rat der Stadt Rahden hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land NRW vom 14.07.1994, in der zzt. gültigen Fassung, und §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB), in der zzt. gültigen Fassung, am 23.02.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

In seiner Sitzung am 10.04.2014 hat der Rat der Stadt Rahden gemäß § 1 Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 4 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen:
Für einen Teilbereich der Flure 2 und 3 der Gemarkung Varl sowie einen Teilbereich der Flur 10 der Gemarkung Sielhorst wird der Bebauungsplan mit der Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 88 „Vorranggebiet Windkraftanlagen Beekebruch“ aufgestellt. Der Bebauungsplan soll die Mindestfestsetzungen des § 30 BauGB enthalten.

§ 2 Verlängerung der Veränderungssperre

Die mit Satzungsbeschluss vom 17.03.2016 erlassene und mit Datum vom 26.03.2016 in Kraft getretene Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 88 „Vorranggebiet Windkraftanlagen Beekebruch“ wird um ein weiteres Jahr bis zum 30.03.2018 verlängert.

§ 3 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Verlängerung Veränderungssperre tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. In Anwendung des § 17 Abs. 2 BauGB endet diese Veränderungssperre am 30.03.2018.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Bekanntmachungsanordnung

(1) Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

(2) Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Veränderungssperre eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

(3) Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. 2023) einschließlich der bisher ergangenen Änderungen kann eine Verletzung von Verfah-

rens- und Formvorschriften der GO NRW gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rahden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rahden, den 02.03.2017

Stadt Rahden
Der Bürgermeister

(Dr. Honsel)

Anlage zur S a t z u n g

der Stadt Rahden

über eine Veränderungssperre
für den Geltungsbereich des

Bebauungsplanes Nr. 88 „Vorranggebiet Windkraftanlagen Beekebruch“
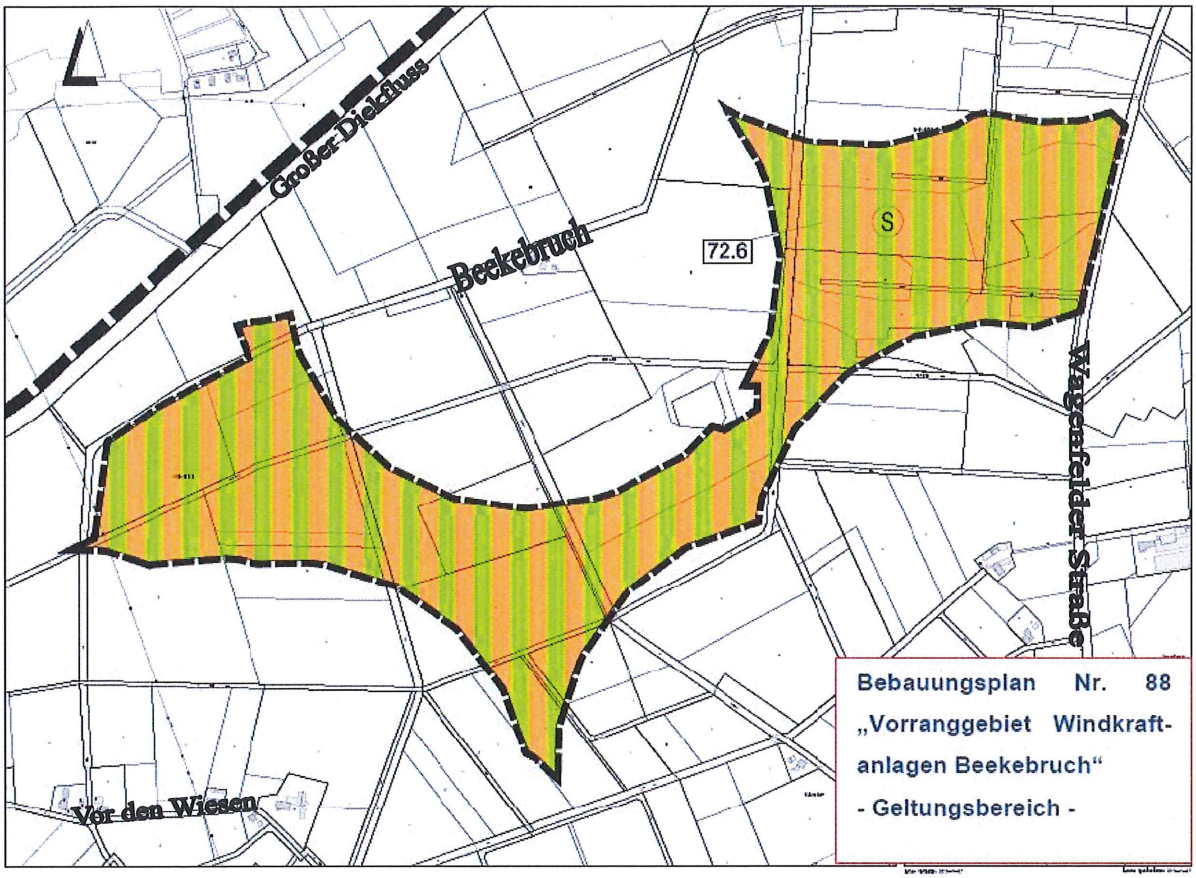
Lageplan Geltungsbereich